

Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau vom 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.098.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.098.600,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	300,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.049.000,00 EUR
Auszahlungen auf	985.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	933.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.600,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Eurofestgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung wurde am 11.07.2012 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunal-
aufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105,
Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Schlieben, den 09.08.2012


Schülzke
Amtdirektorin